

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7c93e7b8-1c63-3c8a-a25c-8eece9925365>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 400
Amtliche Abkürzung	TRGS 400
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRGS 400 - Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 400 beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach [§ 6 GefStoffV](#). Sie bindet die Vorgaben der [GefStoffV](#) in den durch das Arbeitsschutzgesetz ([§§ 5](#) und [6 ArbSchG](#)) vorgegebenen Rahmen ein.

(2) [Nummer 3 dieser TRGS](#) beschreibt die Verantwortung und Organisation bei der Gefährdungsbeurteilung, [Nummer 4](#) die gefahrstoffspezifischen Aspekte.

(3) Die gefahrstoffspezifischen Aspekte der Gefährdungsbeurteilung werden insbesondere ergänzt durch:

1. TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen",
2. TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition",
3. TRBA/TRGS 406 "Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege",
4. TRGS 407 "Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung",
5. TRGS 720/721 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines" und "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung",
6. TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen".

(4) Stoff- und tätigkeitsbezogene TRGS enthalten weitere spezifische Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung.

(5) Die TRGS 400 ist nach [§ 1 GefStoffV](#) auch von Unternehmern ohne Beschäftigte zu beachten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, um die aufgrund der GefStoffV notwendigen Maßnahmen zum Schutz anderer Personen festlegen zu können. Darüber hinausgehend wird Unternehmern ohne Beschäftigte empfohlen, anhand dieser TRGS auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit und den Schutz der eigenen Gesundheit zu treffen.

